

Kurztitel

Asiatischer Entwicklungsfonds

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 141/1976

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

15.04.1976

Text

§ 1. (1) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich der Asiatischen Entwicklungsbank gegenüber eine Verpflichtungserklärung zur Leistung eines Beitrages in Höhe von 113,974.200 Schilling an den Asiatischen Entwicklungsfonds abzugeben.

(2) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung trifft der Bundesminister für Finanzen.